

gilt, wenn der Täter Angestellter des Geheimhaltungspflichtigen (bzw des für die Verarbeitung Verantwortlichen) ist oder zu diesem in einem Ausbildungsverhältnis steht und in dieser Eigenschaft einschlägige Daten unbefugt bekannt gibt (Abs 2). Dabei gilt, dass sich eine solche Person selbst dann strafbar machen kann, wenn sie diese Berufsausübung oder das betreffende Angestellten- bzw Ausbildungsverhältnis beendet haben (Abs 3). Diese Delikte sind allesamt Vergehen und sind mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bzw einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen bedroht. Straffrei ist hingegen die Verletzung des Datengeheimnisses hinsichtlich nicht besonders schützenswerter Daten. Überflüssig ist die Verwendung des Begriffs „vorsätzlich“ als subjektives Erfordernis für die Strafbarkeit, gilt der bedingte Vorsatz hierfür allgemein als Voraussetzung der inneren Tatseite, sodass er den Strafnormen implizit inhärent ist.¹⁵⁸¹

Auch die Verletzung des Datengeheimnisses ist ein Privatanklagedelikt: Es gelten für den Betroffenen, der strafrechtliche Schritte ergreifen will, dieselben Bedingungen wie bei Art 39 f DSGVO.

Da bei sämtlichen geschilderten Delikten nach dem DSGVO ein gerichtliches Strafverfahren zu führen und somit die StPO anwendbar ist, sind im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren die entsprechenden Bestimmungen (§§ 218 StPO) einschlägig: Gegen Urteile des Landgerichts als erstinstanzliches Gericht (sofern das Verfahren nicht bereits im Vorfeld durch Einstellung oder Diversion erledigt wird) kann die beschwerte Partei eine Berufung erheben, über welche das Obergericht entscheidet (§§ 226 ff StPO). Revisionsinstanz ist der Oberste Gerichtshof (§ 234 Abs 1 StPO).

Durch die DS-GVO wird einerseits der Kreis der strafbaren Handlungen im Vergleich zum DSGVO massiv ausgeweitet, da ein wesentlicher Großteil der Verstöße gegen Vorschriften der VO unter deren Art 83 fällt und damit strafbar ist; andererseits fällt der Strafrahmen nun wesentlich größer aus, wobei zu beachten ist, dass – zumindest im Rahmen des Art 83 DS-GVO – nur mehr Geldbußen, aber keine Geld- bzw Freiheitsstrafen verhängt werden dürfen. Im Rahmen des Art 84 DS-GVO wird es aber mE mittels Vorschriften auf nationaler Ebene weiterhin möglich sein, Geld- und Freiheitsstrafen für einschlägige Verstöße vorzusehen; diese Bestimmung macht bezüglich der Sanktionsart keine Einschränkungen, sondern gibt lediglich den notwendigen Charakter vor. Die grundsätzliche Wirksamkeit,

¹⁵⁸¹ Vgl § 5 Abs 1 StGB.